

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 209/12 S

L 3 AS 3198/12 NZB (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 3692/09 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Alb-Donau,
Wilhelmstraße 22, 89073 Ulm,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 2012
- L 3 AS 3198/12 NZB - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Einstellung von Leistungen nach dem SGB II für die Monate Oktober und November 2009. Das SG Ulm hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25.6.2012 abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Die vom Kläger hierauf eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des SG hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 9.10.2012 zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 12.10.2012 hat er gegen diesen Beschluss des LSG ausdrücklich Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von PKH für das Beschwerdeverfahren beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 12.10.2012 und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 9.10.2012 seiner Art nach gemäß § 145 Abs 4 S 4 iVm § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

